

nicht vor. Der Gesichtspunkt, daß der Inhalt und die rechtliche Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses nicht nur nach dem Arbeitsvertrag allein, sondern auch nach den jeweils einschlägigen freiwilligen oder zwingenden gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Regeln zu ermitteln ist, vermag eine andere Beurteilung der Sache nicht zu rechtfertigen. Hier geht es insbesondere nicht darum, daß über Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder über das Rechtsinstitut der betrieblichen Übung gestritten wird.

5. In zusammenfassender Würdigung dieses Sachverhalts hält der Senat die vorliegende Rechtsstreitigkeit für eine rein bürgerlich-rechtliche i.S. des § 13 GVG, für die der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

III.

Den Streitwert für das Beschwerdeverfahren hat das Oberlandesgericht auf 10 000,- DM, d.h. 1/5 des Hauptsachewertes, festgesetzt. Diese Festsetzung ist für das vorliegende weitere Beschwerdeverfahren zu übernehmen. In der Rechtsprechung werden zum Beschwerdewert bei Rechtswegverweisungen unterschiedliche Positionen vertreten: voller Hauptsachewert (OLG Köln OLGR 1993, 140, 141; LAG Köln MDR 1993, 915); Bruchteil des vollen Hauptsachewertes in

der Größenordnung von 1/3 (OLG Köln VersR 1994, 498, 499/500; OLG Frankfurt OLGR 1994, 119); Orientierung am Kosteninteresse (OLG Karlsruhe MDR 1994, 415; OLG Braunschweig DAR 1993, 390; zusammenfassende Darstellung des Meinungsstandes bei *Schneider/Herget*, Streitwertkommentar, 11. Aufl. 1996, Rdn. 3846 a). Der Senat entscheidet diese Frage nunmehr dahin, daß ein Bruchteil des Hauptsachewertes maßgeblich ist, wobei Schwankungen in einer Größenordnung von etwa 1/3 bis 1/5 denkbar sind. Nach der Neugestaltung des Verweisungsverfahrens kann die Unzulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs nicht mehr zur Klageabweisung durch Prozeßurteil führen. Vielmehr hat die Verweisung von Amts wegen stattzufinden; ein Antrag des Klägers ist nicht mehr erforderlich (BAG DB 1996, 1578). Deshalb ist es, wie das OLG Köln (VersR 1994, 498, 500) zutreffend hervorhebt, sachlich nicht gerechtfertigt, das Interesse des Rechtsmittelführers im Beschwerdeverfahren, den Rechtsstreit in dem seiner Meinung nach eröffneten Gerichtszweig zu entscheiden, mit dem Interesse an einer Hauptsacheentscheidung gleichzubewerten. Das Rechtsweginteresse ist vielmehr deutlich niedriger anzusetzen, wobei aus Gründen der Praktikabilität die Orientierung an einem Bruchteil des Hauptsachewertes zu erfolgen hat.

Bücherschau

Diederich Eckardt, Die Anfechtungsklage wegen Gläubigerbenachteiligung, Gieseking Verlag, Bielefeld, 1994, XLIII und 414 Seiten, DM 188,-.

Es ist der Unorganisiertheit des Rezensenten zuzuschreiben, daß dieses Buch erst jetzt auch in dieser Zeitschrift besprochen wird. Die hohe Qualität der Arbeit bedingt, daß sie längst schon Eingang in die nach wie vor hochaktuelle Diskussion um diesen Rechtsbehelf gefunden hat. Infolgedessen ist es an dieser Stelle überflüssig, mehr als nur eine zusammenfassende Übersicht über die gewonnenen Ergebnisse und Einsichten zu geben.

Zutreffend arbeitet der *Verfasser* die Besonderheit des bisher vorherrschenden Verständnisses der Anfechtungsklage heraus, gewissermaßen überlebendes Fossil des als überwunden gedachten aktionenrechtlichen Denkens zu sein (es sei am Rande vermerkt, daß sich ein weiteres Fossil im Bereich der beschränkten Erbenhaftung, bei den §§ 780 ff. ZPO tummelt). Dem setzt der *Verfasser* das Konzept einer herkömmlichen Klage entgegen, mit der die Rechtsfolgen der haftungsrechtlichen Unwirksamkeit geltend gemacht und – nach Ansicht des *Verfassers* schuldrechtlich – rückabgewickelt werden. Diese Einbindung des § 37 KO in den Kreis der „normalen“ schuldrechtlichen Ansprüche führt naturgemäß zu Folgefragen: etwa die der Abtretbarkeit dieses Anspruchs (dazu der *Verfasser* selbst in KTS 1993, 5858) oder die der Gesamtschuldnerschaft (dazu *Rezensent*, in: Prütting (Hrsg.), RWS-Forum Insolvenzrecht, erscheint demnächst).

Die Besonderheit dieser auf diese Weise „normalisierten“ Klage liegt im § 41 KO. Die vom *Verfasser* mustergültig aufgezeigte historische Fragwürdigkeit der Verfristungslösung nimmt er in realistischer Einsicht des Machbaren hin, bemüht sich aber – vor allem mit Hilfe des extensiver zu verstehenden Abs. 2 – um praktikable Erweiterungsvorschläge. Wie notwendig derartige Bemühungen sind, zeigt etwa ein Urteil des

BGH (WM 1996, 397), in dem die allseits beklagte, weil viel zu kurz terminierte Einjahresfrist kurzerhand mit Hilfe der fünfjährigen Verjährungsfrist der GmbH-Geschäftsführerhaftung aus § 64 Abs. 2 GmbHG ausgehebelt wird.

Die wenigen Zeilen dürften bereits das Verständnis dafür geweckt haben, daß es sich bei dieser, von *Gerhardt* betreuten Bonner Dissertation um eine vorzügliche Arbeit handelt, die gründlich und ausgewogen argumentiert, zu praktikablen Lösungen gelangt, die wissenschaftliche Diskussion vorantreibt und – was heutzutage eine besondere Hervorhebung verdient – in schönem Deutsch geschrieben ist.

Univ.-Prof. Dr. iur. Christoph G. Paulus, LL.M., Berlin

Gerald Weigl, Die Haftung im (qualifizierten) faktischen Konzern, Verlag C.F. Müller, Heidelberg, 1996, 250 Seiten, 128 DM, 935,- Ös/115,- Sfr, ISBN 3-8114-0696-5.

I. Im Recht der Konzernhaftung stehen nach der TBB-Entscheidung des BGH (BGHZ 122, 123 = WM 1993, 687 = WuB II C. § 13 GmbHG 1.93 U.H. *Schneider* die Zeichen auf Konsolidierung: Nicht grundsätzliche Diskussion, sondern nähere Ausdifferenzierung und Präzisierung des Haftungstatbestands „qualifizierter faktischer Konzern“ sind das Gebot der Stunde. Dies ist auch ganz das Anliegen des *Verfassers*, der in seiner Arbeit zunächst einmal von der Rechtsprechung des BGH ausgeht, diese anhand eigener Wertungen analysiert (S. 82-160) und den Haftungstatbestand sodann darauf untersucht, ob und inwieweit er auf eine *abhängige AG* übertragbar ist. Diese bisher in der Rechtsprechung ungeklärte Frage bildet den Kern der Überlegungen des *Verfassers* (S. 179-202), der sei-